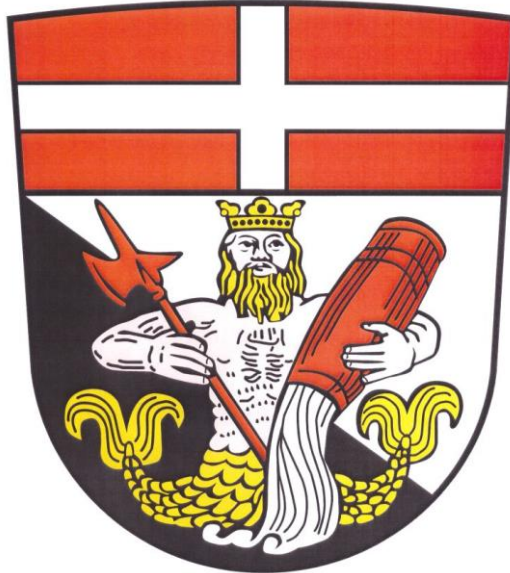


Sitzung des Gemeinderates Blindheim am 16.05.2024 im Rathaus Blindheim



Anwesend: 11 Gemeinderatsmitglieder

Abwesend: 2 Gemeinderatsmitglieder

Der erste Bürgermeister Jürgen Frank eröffnet die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Blindheim am 16.05.2024 um 19:30 Uhr und stellt fest, dass alle Mitglieder form- und fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Die Sitzung findet im Rathaus Blindheim statt.

Öffentlicher Teil:

75. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02.05.2024

Dem öffentlichen Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02.05.2024 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

76. Bauantrag über den Neubau einer Wärmezentrale mit Hackschnitzelheizung/Hackschnitzelbunker/-lager in Blindheim, Nebelbachstraße 15, Fl.-Nrn. 1014 und 1014/1 Gem. Blindheim

Dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

77. Bauantrag der Gemeinde Blindheim, Weiherbrunnenstraße 9, 89434 Blindheim, vertreten durch 1. Bgm. Jürgen Frank, über den Bau eines Geräteschuppens für die Utensilien des SCBG in Blindheim, Petersruhstraße 5a, Fl.-Nr. 892/0 Gem. Blindheim

Sachverhalt:

Die Gemeinde Blindheim hat mit dem Einreichen der Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a. d. Donau am 14.05.2024 einen Antrag auf Baugenehmigung für den „Neubau einer Hütte für Sportgeräte“ beantragt.

Das Vorhaben ist wie folgt geplant:

Die Hütte in Holzbauweise mit einer Grundfläche von 8,00 m / 6,50 m ist östlich der Gemeindegalerie mit einem parallelen Abstand von 6,00 m geplant. Das Satteldach mit Flachdachpfanneneindeckung in Rot (wie Hallendach) erhält eine Dachneigung von 25°.

Aufgrund dessen, dass nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mühlacker/An der Kiesgrube“ eingehalten werden, ist hierzu ein Antrag auf isolierte Befreiung nach § 31 BauGB erforderlich.

Folgende Festsetzung wird nicht eingehalten: Überbau / Überschreitung der Baugrenze.

Die Regenwasserentwässerung ist durch Versickerung gesichert.

Der Bereich liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag und der notwendigen isolierten Befreiung wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen für den „Neubau einer Hütte für Sportgeräte“ wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

78. Aufstellung einer Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung für das Gebiet „St.-Vitus-Straße“, Gemarkung Unterglauheim

Um eine Bebauung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 342 bis 346 bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 17, 19 und 335 der Gemarkung Unterglauheim zu ermöglichen, sollen diese Flächen durch eine Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nummern 1 und 3 BauGB planungsrechtlich in den Innenbereich aufgenommen werden.

Durch diese Satzung werden weitere Bezugfälle einer zusätzlichen ungeordneten Bebauung am Ortsrand vermieden und somit eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt.

Die Außenbereichsgrundstücke werden durch eine einfache Satzung (Abgrenzungssatzung verbunden mit einer Einbeziehungssatzung) bebaubar gemacht. Mit der Abgrenzungssatzung (nur deklaratorische Wirkung) legt die Gemeinde durch Satzung die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile fest.

Gleichzeitig werden durch die Einbeziehungssatzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen, weil diese Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind und dies mit einer geordneten

städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Sie hat konstitutive Wirkung, da sie (baurechtsbegründend) Außenbereichsgrundstücke in den Innenbereich aufnimmt und sich damit den Regelungen der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB unterwirft.

Kriterien zur Abgrenzung Innenbereich und Außenbereich sind insbesondere die Größe und Lage der zu beurteilenden Fläche sowie die Nutzungen der Nachbarschaft, der vorhandene ggf. prägende Gebäudebestand sowie die Fläche und Ausdehnung ortsüblicher Bauplätze und inwieweit ein Bebauungszusammenhang mit dem Innenbereich gegeben bzw. hergestellt ist. Nach Prüfung der Kriterien beschließt die Gemeinde die Aufstellung einer Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nummern 1 und 3 BauGB, um die genannten Grundstücksflächen der Gemarkung Unterglauheim einer geordneten Bebauung zuzuführen. Durch eine Satzung kann eine Außenbereichsfläche in den Innenbereich einbezogen werden, wenn diese noch durch den benachbarten bzw. angrenzenden Innenbereich geprägt ist und die Voraussetzungen des § 34 Absatz 5 Nummer 3 vorliegen:

- Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
 - keine Begründung der Zulässigkeit von Vorhaben, die selbst UVP-pflichtig sind
 - keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Absatz 6 BauGB
- Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Grundstücke sind noch vom Bebauungszusammenhang geprägt, so dass eine Bestimmung, wie sich dieses Gefüge einfügt, problemlos erfolgen kann und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Die Aufstellung einer Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nummern 1 und 3 BauGB ist daher i. S. des § 1 Absatz 3 BauGB erforderlich.

Die Aufstellung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung soll vorgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

79. Beschluss über die Zustimmung zu einer Vereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft Unterglauheim und der Gemeinde Blindheim über eine Kostenbeteiligung im Rahmen der Dorferneuerung Unterglauheim; Beschluss zur Übernahme der Kosten für die Verbandseinlage beim Verband für Ländliche Entwicklung (VLE)

Bgm. Jürgen Frank stellt den Vereinbarungsentwurf zwischen der Teilnehmergeinschaft Unterglauheim (TG) und der Gemeinde Blindheim vor und erläutert die beiliegende Kostenaufstellung, an der sich die Gemeinde beteiligen soll.

Dem Vertragsentwurf wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Des Weiteren hat die TG Unterglauheim beschlossen dem Verband für Ländliche Entwicklung (VLE) beizutreten. Der Antrag hierzu wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung beim VLE gestellt.

Mit der Annahme des Antrags ist eine Verbandseinlage in Höhe von 0,2 % der Ausführungskosten der Dorferneuerung verbunden. Dies sind nach derzeitigen Kenntnisstand 6.340 Euro. Diese Summe wird mit Beendigung der Mitgliedschaft zinslos zurückerstattet.

Der Gemeinderat beschließt die Verbandseinlage in Höhe von 6340 Euro zu leisten.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Exkurs „Verband für Ländliche Entwicklung“:

Der Verband für Ländliche Entwicklung Schwaben (VLE) ist ein Zusammenschluss aller Teilnehmergeinschaften im Regierungsbezirk Schwaben. Zurzeit sind 107 Teilnehmergeinschaften Mitglied.

Die Teilnehmergeinschaften sind für die Durchführung von Maßnahmen der Flurneuerung und Dorferneuerung zuständig. Der VLE ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterstützt seine Mitglieder bei ihren Aufgaben. Vor allem übernimmt er die Kassenführung und das Rechnungswesen und die Planung, Ausschreibung und Vergabe von Baumaßnahmen sowie deren Betreuung.

Der VLE Schwaben versteht sich gegenüber seinen Auftraggebern, den Teilnehmergeinschaften und Gemeinden, als kompetenter Dienstleister. Die Beschäftigten des Verbandes, unter ihnen Bauingenieure, Bautechniker, Landschaftstechniker, Bauzeichner, Verwaltungs- und Buchhaltungsfachleute beraten und unterstützen die Teilnehmergeinschaften engagiert und arbeiten eng mit der Aufsichtsbehörde, dem Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, zusammen soweit Maßnahmen mit Fördermittel der Ländlichen Entwicklung umgesetzt werden.